ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Der Firma Allograph – Mediendesign,
Günter Praschberger, A-7122 Gols, O.H. 71

1. Vertragsparteien

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen(AGB) gelten für alle Aufträge, die zwischen der Firma Allograph-Mediendesign (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber) abgeschlossen werden, sofern die Leistungen die im Punkt 2 angeführt sind, Vertragsgegenstand sind.
Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die Vertragsparteien erklären sich mit Vertragsabschluss mit den AGB einverstanden und sind unwiderruflich an sie gebunden. Abweichungen sind nur gültig, wenn ihnen der Auftragnehmer schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die Erbringung und Bereitstellung von Dienstleistungen gemäß dem jeweils vereinbarten Leistungsumfang.

2.2 Grundsätzlich ermöglicht Allograph-Mediendesign folgende Dienstleistungen:
>Design (Gestaltung und Ausführung) von Printmedien aller Art
>Gestaltung, Planung, und Erstellung von Websites
>Gestaltung und Erstellung von multimedialen Präsentationen auf diversen Speichermedien

3. Ausführungs- und Lieferfristen

3.1 Bei Übernahme eines Auftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fälligkeit der auszuführenden Arbeiten bzw. der Lieferung zu treffen.

3.2 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch den Designer, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunde zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf Verschulden des Auftragnehmers, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, beruht,

ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

4. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

4.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig.

4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

5. Vergütung & Zahlungsbedingungen

5.1 Der Auftragnehmer hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen ist.

5.2 Als Grundlage für die Bemessung des Honoraranspruches dienen die Honorar-Richtlinien der Grafik-Designer DA in der jeweils geltenden Fassung. Das Gesamthonorar umfasst die Honorarteile Gestaltung, Nutzung, Ausführung sowie Nebenleistungen und Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3 Das Gesamthonorar bis zu einer Höhe von 2000 € ist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit (Rechnungslegung) zu entrichten. Ab einem Honorar von 2000 € sind 1/3 des Honorars innerhalb einer vereinbarten Frist und der restliche Betrag bei Übergabe des Werkes zu bezahlen.

5.4 Bei Zahlungsverzug kann Allograph-Mediendesign Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berech-

tigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

5.5 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Designer berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

6. Sonderleistungen & Nebenkosten

6.1 Der Designer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

6.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich im Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

6.3 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz & Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

7. Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

7.1 Jeder dem Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Sollte eine unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (copyright) beabsichtigt sein, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und entsprechend zu vergüten.

7.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem Auftragnehmer insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus dem Urhebergesetz zu.

7.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Auf-

tragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7.4 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart ist, wird jeweils nur einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

7.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

7.6 Der Auftragnehmer handelt nur im Auftrag des Auftraggebers und weist jegliche Ansprüche gegenüber Dritten an den Auftraggeber weiter.

7.7 Bei Abnahme des Produktes akzeptiert der Auftraggeber die Qualität des Produktes. Änderungswünsche können nach Abnahme in diesem Produktionsaufwand nicht mehr berücksichtigt werden.

7.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, seine Projekte und Werbestrategien, sowie andere Betriebsgeheimnisse, die der Auftragnehmer im Laufe einer Produktion erfährt, für sich zu behalten.

7.9 Ideen, die von oder über den Auftragnehmer an den Auftraggeber gelangen, dürfen nicht anderweitig verwendet werden, ohne dass der Auftragnehmer diese entsprechend schriftlich genehmigt hat.

7.10 Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis kann der Designer 100% der vereinbarten Vergütung neben dieser als Schadenersatz verlangen.

7.11 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht. Wird vom Auftraggeber Bild, Text oder Tonmaterial zur Verfügung gestellt obliegt die Abklärung von Rechten an der Verwendung dieser dem Auftraggeber.

günter praschberger e. U.
A-7122 gols | obere hauptstrasse 71 | t&f +43 (0)2173/21267 | www.allograph.at | agentur@allograph.at
UID: ATU57036567 | bankverbindung: bank austria BLZ 12000 | kto.nr: 504 493 035 00

8. Digitale Daten

8.1 Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

9.1 Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

10. Gewährleistung

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

10.2 Die gestellten graphischen Entwürfe und Arbeiten sind bei Übernahme durch den Auftraggeber zu prüfen.

10.3 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von ursprünglichen Mängeln, sofern diese vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

10.4 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
Für Arbeiten, die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich verändert worden sind, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

11. Haftung

11.1 Der Auftragnehmer haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtgrund nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11.2 Der Auftragnehmer haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

11.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit den Designer kein Auswahlverschulden trifft. Der Designer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

11.4 Sofern der Auftragnehmer selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleitungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an seinen Auftraggeber (Kunden) ab. Der Auftraggeber (Kunde) verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

11.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Auftragnehmer stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsforderung.

11.6 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

11.7 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.

11.8 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet der Designer nicht.

12. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

12.1 Der Auftraggeber muss Urheberrechte oder Nutzungsrechte von Materialien, die er dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder über den Auftragnehmer ordert, selber ausreichend nachweisen. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen frei.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Das Produkt und das Medium, auf dem das Produkt transportiert wird, bleibt solange Eigentum des Auftragnehmers, bis alle Zahlungen des Auftrags vollständig geleistet wurden.

13.2 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an den Auftragnehmer zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

13.3 Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zu Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

13.4 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

14. Rücktrittsrechte

14.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.

14.2 Stornierungen des Auftraggebers sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Im Fall eines Stornos hat der Auftragnehmer das Recht, neben den erbrachten Leistungen und Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

15. Sonstiges

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt das die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Neusiedl am See,

16.2 Es gilt österreichisches Recht.

Gols, am 26. April 2015